

Autor:	Adolph Zahn
Quelle:	Hallesches Tageblatt Nr. 17. Sonntag 21. Januar 1866

Die Nottaufe

(Eingesandt)

Zu einem mit dem Tode bedrohten oder ihm schon sicher angehörenden noch ungetauften Kinde pflegt man den Prediger zu rufen, damit er vor dem Sterben die heilige Taufe, die man um der drängenden Umstände willen und weil sie nicht in ausführlicher Form und in ganzer Feierlichkeit verwaltet werden kann, eine *Nottaufe* nennt, an ihm vollzogen habe. Erkundigt sich derselbe bei den Eltern, die ihn schnell und plötzlich erbeten haben, was sie namentlich bewogen, die Nottaufe zu verlangen und warum sie nicht das sterbende oder gefährlich kranke Kind der Barmherzigkeit Gottes im Gebet empfohlen hätten und wenn es nun gestorben wäre, ehe sie *in geziemender Ordnung, Ruhe und erbaulicher Behandlung* die Taufe hätten zurüsten können, warum sie sich dann nicht dem guten Willen Gottes unterwerfen wollten, der dem Kinde die *Taufe* verwehrt, aber den *Himmel* erschlossen habe, – so wird ihm vielfach *nicht* mit dem angefochtenen Satze geantwortet werden, daß eben die Taufe für die Seligkeit des Kindes notwendig sei, denn es empfangen in derselben die Wiedergeburt seines Geistes, sondern er wird hören müssen, daß man sich vor den Leuten schäme, daß das Kind *ungetauft* gestorben sei und als solches auch im Tageblatt bezeichnet werde und weiter, daß man von der Taufe die *leibliche Genesung* des Kindes erwarte.

„Wir meinen doch, es werde ihm helfen, es werde besser mit ihm werden!“ Dieser Aberglaube ist mehr als man meint, wie er denn zuweilen ganz offen ausgesprochen wird, ein verborgener Hintergedanke bei der gewünschten zur magischen Medizin gemachten Nottaufe.

Wie der Kranke wohl zu dem heiligen Abendmahl geht, von der Hoffnung getragen, er werde Gesundheit empfangen und sich stützend auf dunkle Wirkungen, wirklich sich geholfen fühlt oder wenigstens solches vorgibt, so bitten anhaltend und eifrig die Mütter um die Nottaufe für ihr geliebtes Kind, damit es ihnen am Leben bleibe. Hat man sie schon im Allgemeinen davon zu überzeugen gesucht, daß die Nottaufe *durchaus nicht notwendig wäre* und man gut täte zu warten, bis man in ungestörter Ordnung taufen lassen könne, auch wenn das Kindlein darüber hinstürbe, so wird man aber besonders gegen einen solchen das Sakrament entehrenden Aberglauben aufs ernsteste sich aussprechen müssen und sich zuletzt bei der Hartnäckigkeit, mit der man an demselben und an der Nottaufe festhält, gezwungen sehen zu *verweigern*, was man nicht ohne Gewissensverletzung und ohne Verdunkelung des Sakramentes ausüben kann.

Verbindet sich doch nicht allein die erwähnte verkehrte Hoffnung, sondern noch anderes Widersinniges und Widerwärtiges mit der Nottaufe, deren Name schon zumal in der volkstümlichen Form als *Jachtaufe* ein zarteres Ohr und feineres Gefühl verletzt.

Hat man mit der gesamten evangelischen Kirche nur eine *ordnungsmäßige* Notwendigkeit der Taufe, nicht aber eine solche anerkannt, daß mit der unverschuldeten Entbehrung der Taufe das Seelenheil verloren sei, so wird zu einer solchen ordnungsmäßigen Notwendigkeit auch das gehören, daß man ihre Vollziehung nicht *unheilig* überstürzt und übereilt.

Während man das Kind oft weit hinaus über die gesetzliche Zeit von sechs Wochen ohne die Taufe „liegen läßt“ und so in der Versäumnis des Sakraments dasselbe gering achtet, *ehrt* man es auch wieder dadurch *nicht*, daß nun das kranke Kind durchaus auf der Stelle getauft werden soll.

Ein Kind gläubiger Eltern ist hineingeboren in die Güte und Liebe Gottes, welche ihnen mit ihrem ganzen Hause zuteil geworden: es steht in dem gnadenreichen Bunde und der segnenden Ge-

meinschaft Gottes und fällt derselben vollkommen anheim, wenn es seine Äuglein durch die Vaterhand zgedrückt erhält. Kann es nun nicht mehr so getauft werden, wie doch die Taufe verwaltet werden soll, so mangelt ihm nichts. „Gott hat sich“, sagt Luther, „nicht so an seine Sakramente verbunden, daß er nicht ohne dieselben die ungetauften Kinder könnte selig machen.“

Die Taufe ist für den Streit *des Lebens* ein göttliches Unterpfind an meinem Leibe, das mich stärkt zu dem Bunde eines guten Gewissens mit Gott und Glauben und siegende Hoffnung mir mitteilt: sterbenden Kindern aber ist diese Ritterschaft nicht bestimmt.

Aus dem *Erzwingenwollen* der Taufe ist der unfeine Gebrauch entstanden, daß auch *Hebammen* taufen dürfen, freilich nicht ohne eine spätere Gültigerklärung ihrer Taufe. Ein Reformator hat hierüber in einem Antwortschreiben gesagt: „In diesem Punkte fordere ich, daß ihr nicht nur solche Zustimmung zurückweist, sondern nötigenfalls, wenn der Fürst drängt, lieber bis aufs Blut widerstehet, als einen solchen Aberglauben euch aufdringen zu lassen.“ Es ist sehr gewöhnlich, daß eine fromm scheinende aber verwerfliche Wertschätzung der Sakramente zu Mitteln ihrer Erlangung greift – hier heiligt dann der Zweck das Mittel auch bei Protestanten, – welche von der Schrift und dem natürlichen Takte ganz zurückgewiesen werden und schließlich wieder zur Verachtung des Sakramentes führen, welches bei der Hebammentaufe auch in die Hände von *Frauen* gelegt werden kann, welche dazu nicht einmal in verwandtschaftlicher Dignität zu dem Täufling stehen.

Was ist in jeder Beziehung unerträglicher als der Hebammenruhm: „Ich habe gar manchen getauft.“?

Ist nicht die Taufe in ihrer ursprünglichen geweihten Form ein öffentlicher Bekenntnisakt in Mittem der christlichen Gemeinde, daß man sich zu der Schmach und Ehre des Kreuzes stelle und hierzu unter dem geordneten Diener sinnbildlich in das Wasserbad herabsteige, den Geist der Treue erhoffend und empfangend, – und nun vergleiche man damit eine solche flüchtige Hebammentaufe an einem todkranken Kinde.

Wer nicht *lehren* darf, der darf auch nicht *taufen*, nur *eines* ist ihm in der Leitung der Gemeindegeboten: *zu schweigen*. Auch gibt es keine Not, die der Taufe solche Erniedrigung aufnötigte.

Widersinnig ist es vor allem, schon sterbende, ja oft schon geradezu tote Kinder mit nur geringen Lebenszeichen zu taufen, was doch gefordert wird und geschieht. Da wird dann die hochwertige Handlung zur vollen Karikatur ihrer selbst.

In der evangelischen Kirche hat man auf der einen Seite die Laientaufe und die beeilte und übereilte Taufe des Predigers gestattet, auf der anderen die Laientaufe aufs strengste verboten und bei allgemeinem Gebrauch der Kirchtaufe vor versammelter Gemeinde die Haustaufe „bei Schwachheit des Kindes“ möglichst beschränkt oder ganz verweigert.

Diesen verschiedenen Stellungen zur Nottaufe entsprechend findet sich in der neuesten Statistik über das evangelische Deutschland dann auch in einigen Gebieten desselben (Ostfriesland, Grafschaft Bentheim, Bremen und Verden, Böhmen und Mähren usw.) die Nottaufe sehr wenig oder fast gar nicht in Gebrauch.

Dies aber möchten wir mit unserer Vorstellung erreichen, daß man aufhören möge, aus Aberglauben oder in unwürdiger Übereilung eine Handlung zu erbitten, welche als eine von Gott gestiftete der richtigen Erkenntnis und einer heiligen Begehung wert ist.

Es gehört mit zu den schmerzlichsten Wegen eines Predigers, von einer eiligen Hebamme in ein nur halb zugereichtes Stübchen gerufen zu werden, um mit aus der Nachbarschaft zusammengegrafften Gevattern in aller Kürze ein andachtsloses Werk zu vollziehen, dessen Notwendigkeit in *dieser Form* er durchaus *nicht* anerkennen kann. Z.

Erklärung

Der Aufsatz über die *Nottaufe* in Nr. 17 d. Bl. enthält neben manchem beachtenswerten soviel mißverständliches und der Lehre und Praxis der evangelischen Kirche widersprechendes, daß wir nicht umhin können, dagegen ausdrücklich Verwahrung einzulegen und zugleich unser Bedauern auszusprechen, daß der Verfasser über diesen ernsten Gegenstand sich in einer Weise hat vernehmen lassen, die mehr zu verwirren geeignet ist, als zu belehren.

Auch wir, wenn wir nach unserer Amtspflicht eine Nottaufe vollziehen, wollen damit nicht dem Aberglauben dienen, vielmehr sind wir der guten Zuversicht, daß es christliches Herzensbedürfnis und richtige Würdigung des Sakramentes ist, wenn in unseren Gemeinden auch für Kinder, deren Leben bedroht ist, der Segen der Taufe begehrt wird.

Konsist.-Rat D. **Neuenhaus**. Superint. D. **Franke**. O.-Pred. **Bracker**. Superint. **Dryander**. Dompred. **Focke**. Past. **Hoffmann**. Hilfspred. **Marschner**. Diak. **Pfaffe**. Diak. **Pfanne**. Diak. **Pinckernelle**. Diak. **Schmeißer**. Past. **Seiler**. Past. **Sickel**. O.-Pred. **Weicke**.